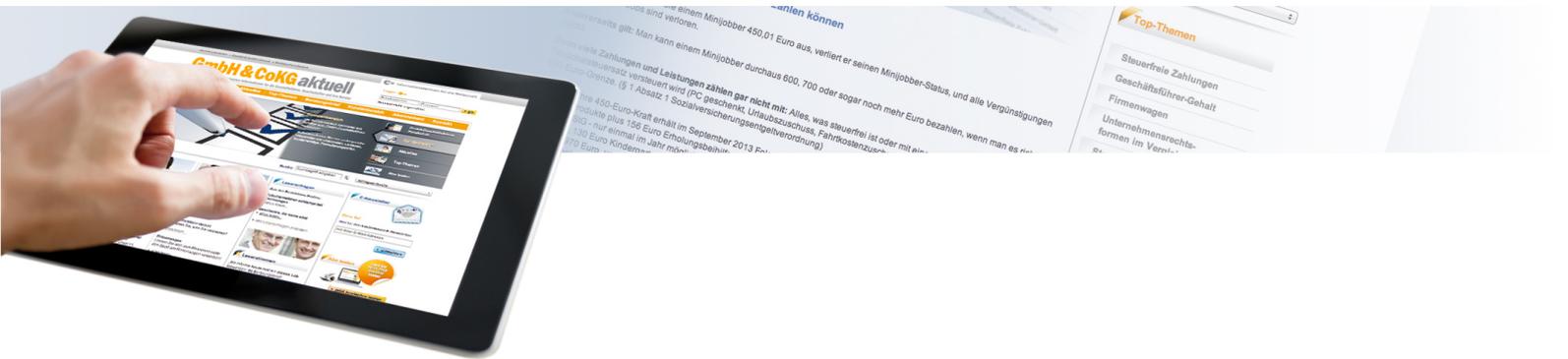


# GmbH & CoKG aktuell

Der Beratungsbrief mit geldwerten Informationen für die Geschäftsführer, Gesellschafter und ihre Berater



## Gute Mitarbeiter durch steuerfreie Goodies motivieren

Bei gut verdienenden Mitarbeitern ist die Abgabenbelastung so hoch, dass Sie mit einer kleinen Brutto-Gehaltserhöhung kaum einen spürbaren Effekt erzielen. Deshalb hier ein paar Ideen abseits des Wegesrandes, wie man fleißigen Mitarbeitern etwas Gutes tun kann.

**Bildschirmbrillen:** Benötigt Ihr Mitarbeiter eine Brille für die Arbeit am Bildschirm, können Sie die Kosten dafür lohnsteuerfrei übernehmen. Achtung: Attest des Augenarztes notwendig. (R 70 Abs. 2 Nr. 2 LStR)

**Werkzeuggeld:** Schafft Ihr Mitarbeiter sich privat Werkzeug an, das er auch beruflich einsetzen kann, können Sie ihm entweder eine pauschale Nutzungsentschädigung steuerfrei bezahlen. Diese darf die regelmäßige AfA der Werkzeuge sowie die üblichen Wartungskosten nicht übersteigen. Alternativ können Sie die tatsächlichen Kosten laut Einzelnachweis ersetzen. (§ 3 Nr. 30 EStG; R 19 LStR)

**Erholungsbeihilfe:** Geht Ihr Mitarbeiter in Urlaub (und sei es nur für 1 Tag), können Sie ihm 156 Euro netto in die Hand drücken. Für den Ehepartner können Sie nochmal 104 Euro drauflegen und für jedes Kind 52 Euro. Das geht aber nur ein Mal pro Jahr. Kosten: 25 Prozent Pauschalsteuer, aber keine Sozialabgaben. (§ 40 Abs. 2 Nr. 3 EStG)

**Seminare in schönen Städten:** Wenn Sie einen Arbeitnehmer zu einem betrieblich notwendigen Seminar schicken, ist das voll abzugsfähig und trotzdem steuerfrei. Durch Auswahl eines interessanten Schulungsorts können Sie hier viel Freude machen. Auch Orte im EU-Ausland (Mallorca usw.) sind möglich. Wichtig: Das Seminar muss zeitlich dominieren, sonst handelt es sich um eine steuerpflichtige Incentive-Reise. Und: Die Anwesenheit beim Seminar muss durch Testate belegt sein. (BFH, 11.01.07, VI R 8/05, NJW 07, 1023)

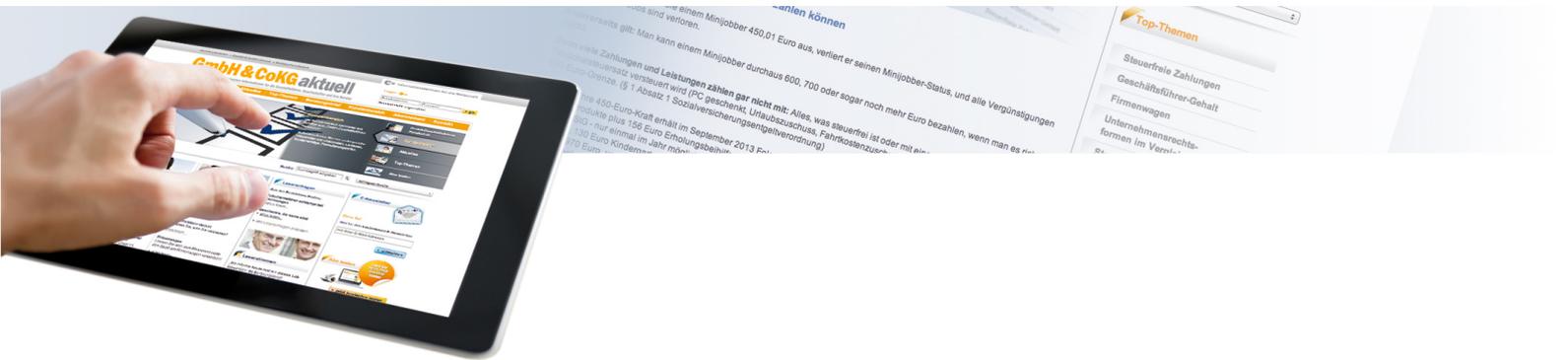
**Kindergartenkosten:** Mitarbeitern mit kleinen Kindern können Sie die Kindergartenkosten spendieren - aber nur im Rahmen einer Gehaltserhöhung. Auch Tagesmutter und Kinderkrippen außerhalb des Hauses können steuerfrei bezahlt werden. (§ 3 Nr. 33 EStG)

**Parkplatz in der Innenstadt:** Liegt Ihre Firma in einem innerstädtischen Bereich mit Parkplatznot? Dann können Sie für Mitarbeiter einen Parkplatz anmieten und steuerfrei überlassen. (vgl. FinMin NRW, 28.09.06, S 2334-61 -VB3)

**Ärztliche Untersuchung:** Angestellte, die für die Firma besonders wichtig sind, können auf

# GmbH & CoKG aktuell

Der Beratungsbrief mit geldwerten Informationen für die Geschäftsführer, Gesellschafter und ihre Berater



Kosten des Arbeitgebers zu Vorsorge-Untersuchungen geschickt werden. (H 70 LStR)

**Kostenloser IZW Service:** Eine komplette Liste mit allen Möglichkeiten, wie man Arbeitslohn netto ohne Abzüge auszahlen kann, finden Sie hier.